

Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss
Teilabschnitt III
- Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich –

5. Änderung

(FFH – Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“)

- Satzungsentwurf -

Inhalt	Seite
	<u>Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke</u> 3 - 6
1.)	Erläuterungen zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich - 7
2.)	Inhalt der 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich - 8
3.)	Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich - des Rhein-Kreises Neuss 9 - 16
	6.1 Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG (Ergänzung) 9 – 10
	6.2.1.3 Naturschutzgebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ (Neufassung) 11 - 16
4.)	Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte 17
	Legende der Entwicklungs- und Festsetzungskarte 18 - 21
	Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 5. Änderung 22 - 24
5.)	Lage und Grenze des FFH-Gebietes 25-26
6.)	Strategische Umweltprüfung 27

Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich - des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 5. Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009, BGBl. IS. 2542)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG- des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2007 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 678)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss hat gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 LG NW am 21.12.2011 die Aufstellung dieser Änderung des Landschaftsplanes beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 10.11.2014 bis 08.12.2014 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 01.11.2014 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in der Zeit vom 11.11.2014 bis 15.12.2014 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 25.03.2015 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieser Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 27 a und § 27 c LG NW beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Der Entwurf dieser Änderung des Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 08.08.2015 in der Zeit vom 19.08.2015 bis 16.09.2015 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NRW in der Zeit vom 19.08.2015 bis 16.09.2015 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß §§ 29 Abs. 1, 16 Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 KrO NW vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 15.12.2015 in der gegenüber der öffentlichen Auslegung unveränderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

Kreistagsabgeordneter

Anzeige:

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 28 LG NRW der Bezirksregierung Düsseldorf – Höhere Landschaftsbehörde – am _____ Az.: _____, angezeigt. Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, _____

Bezirksregierung

Siegel

Gemäß § 28 a LG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit in der öffentlichen Auslegung und Bereithaltung dieser Änderung des Landschaftsplanes am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Landschaftsplan tritt am _____ in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, _____

Landrat

1.) Erläuterungen zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreiss Neuss die Durchführung der 5. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich.

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss gem. der FFH - Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542).

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatschG sind FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. § 32 Abs. 3 BNatschG bestimmt weiterhin, dass in der Schutzausweisung dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gem. den Anhängen der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Weiterhin soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Der Satzungsentwurf wurde gegenüber dem Entwurf im Beteiligungsverfahren geringfügig geändert. Es wird eine redaktionelle Ergänzung in den Erläuterungen zum Schutzzweck des NSG „Ivericher Altrheinschlinge“ wie folgt in den Satzungsentwurf des Landschaftsplanes aufgenommen:

„In der Bodenfunktionskarte des Rhein-Kreis Neuss und auf der CD-ROM "Karte der schutzwürdigen Böden" (2. Aufl., 2004) des Geologischen Dienstes NRW sind die schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen dargestellt“.

Da die Grundzüge der Planung gem. § 27 c Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW durch die Aufnahme dieser textlichen Ergänzung nicht berührt sind, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung der 5. Änderung des LP III abgesehen werden.

2.) Inhalt der 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich –

Diese Änderung enthält gem. § 32 BNatschG insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Änderung der Entwicklungsziele,
- Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH – Gebietsausweisung,
- Ergänzung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten gem. Anhang FFH-Richtlinie.

Gegenstand der 5. Änderung des Landschaftsplanes III Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich des Rhein-Kreis Neuss ist die Anpassung der Gebietsabgrenzung und der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet „Ivericher Altrheinschlinge“.

3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich – des Rhein-Kreis Neuss (Änderungen gegenüber dem Entwurf in **blau** und *kursiv*)

Die Entwicklungsziele 6.1. werden wie folgt ergänzt:

Entwicklungsziele (Ergänzung)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	Das Entwicklungsziel 1 wird teilträumlich mit folgenden spezifizierten Unterzielen dargestellt:	
	EZ 1 (1 A) Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue	<p>Dieses teilträumliche Entwicklungsziel wird im Wesentlichen für die grünlanddominierten Bereiche des Naturschutzgebietes "Ilvericher Altrheinschlinge" dargestellt. Das teilträumliche Ziel kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6510) - Erweiterung der wertvollen feuchtegeprägten Grünlandgesellschaften durch Umwandlung von Acker in Grünland - Erhaltung und Entwicklung der Röhrichte und Hochstaudengesellschaften - Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (FFH-Lebensraumtyp Nr. 91E0) und der Hartholz-Auenwälder - Erhaltung und Entwicklung der Altarme und Stillgewässer (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3150)

		<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der schlammigen Flussufer mit einjähriger Vegetation (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3270) des Rheins sowie der Sand und Kiesflächen - Erhaltung der Baumreihen und Baumgruppen und schrittweiser Ersatz durch Baumarten der Hart- und Weichholzaue - Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Rheinuferbereiche als (Jung-) Fischhabitate
	Entwicklungsziel 1 C Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände	<p>Dieses teilträumliche Entwicklungsziel wird im Bereich der Waldflächen der „Ilvericher Altrheinschlinge“ dargestellt. Es kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (FFH-Lebensraumtyp Nr. 91E0) und der Hartholz-Auenwälder - Erhaltung und Entwicklung der Altarme und Stillgewässer (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3150) - Naturnahe Waldbewirtschaftung - Anlage von Waldrändern und Waldsäumen - Umwandlung der nicht bodenständigen Aufforstungen in die natürlichen Waldgesellschaften

Die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.3 „Ilvericher Altrheinschlinge“ werden wie folgt neu gefasst:

Naturschutzgebiete (Neufassung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.3 Hd/He/Ic/ Id/Ie	<p>Naturschutzgebiet "Ilvericher Altrheinschlinge"</p> <p>Gemarkung: Strümp Flur: 1 Flurstück: 2, 3, 6, 7, 11, 16, 18, 19, 20, 58 tlw., 21, 64, 41, 42</p> <p>Gemarkung: Ilverich Flur: 2 Flurstück: 123, 77, 78, 79, 80</p> <p>Gemarkung: Ilverich Flur: 3 Flurstück: 460, 315-354, 399, 355-379, 1020, 1024, 1026, 1028, 1030, 1032, 1034, 1036, 1038, 1040, 1042, 1044, 1046, 1048, 1050, 1052, 1054, 1056, 1058, 1060, 1062, 1064, 1066, 1068, 1070, 1072, 1074, 1076, 1077, 409-413, 1017, 1018, 415, 416, 417, 1022, 419, 420, 422-431, 433-456, 196, 461, 1182, 1078, 811, 812, 814-817, 1105, 1116, 1117, 1118</p> <p>Gemarkung: Ilverich Flur: 1 Flurstück: 102-111, 230-234, 112-183</p> <p>Gemarkung: Büderich Flur: 7 Flurstück: 1-71, 72 tlw., 73 tlw., 178, 152, 158, 171, 167, 168, 169, 172, 174, 222, 223</p> <p>Gemarkung: Büderich Flur: 3 Flurstück: 20, 21, 99, 96, 92, 93, 80-87, 71, 72, 68, 69, 34 tlw., 36, 37, 94, 97, 88, 41, 42 tlw., 43, 153, 156 tlw., 157</p> <p>Flächengröße: ca. 315 ha</p>	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatschG insbesondere</p> <p>1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensaumtypen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlen- Eschen- und Weichholz- Auenwälder (91EO, Prioritärer Lebensraum) • Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) • Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation (3270) • Feuchte Hochstaudenfluren (6430) • Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)) <p>2. zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse ge-</p>	<p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des europäischen kohärenten Netzes Natura 2000 mit der Natura 2000-Nr. DE-4706-301 und der Gebietsbezeichnung „Ilvericher Altrheinschlinge“.</p> <p>Das Gebiet ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen.</p> <p>Das Gesamtgebiet hat eine Flächengröße von ca. 318 ha.</p> <p>In diesem Rheinauenkomplex befinden sich Vorkommen des prioritären Lebensraumes Erlen-Eschen- und Weichholzauenwald sowie weiterer stromtallandschaftstypischer FFH-Lebensräume. Dies sind Restbestände des Hartholzauenwaldes, Glatthafer und Silgenwiesen, nährstoffreiche Stillgewässer (hier Altgewässer) und deren Röhrichtzonen, die gewässerbegleitenden Flußmeldefluren und die feuchten Uferhochstaudenfluren.</p> <p>Herausragende Bedeutung hat das Gebiet für die Lebensräume der Erlen-Eschenwälder die aufgrund der quelligen Standorte im Gebiet beispielhaft ausgeprägte Bestände bilden.</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>mäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere: Schwarzblauer Bläuling, Kammolch, Nachtigall, Pirol, Eisvogel, Wasserralle, Krickente, Bekassine, Zwergtaucher, Steinbeißer, Schlammpeitzger sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten der Roten Liste der BRD/NRW, insbesondere: Steinkauz,</p> <p>3. Zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel, für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art.4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie, insbesondere: Kiebitz, Austernfischer,</p> <p>4. Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten Rheinauenlandschaft, insbesondere durch Anlage der stromtallandschaftstypischen Strukturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Traubenkirschen Erlen Eschenwälder • der mageren Flachlandmähwiesen durch extensive Grünlandnutzung und Umwandlung von Acker in Grünland • der Weichholz- und Hart- 	<p>Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.</p> <p>Für das Gebiet wird ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erstellt, nach welchem die wertvollen FFH- Lebensraumtypen erhalten und entwickelt werden sollen.</p> <p>Die hervorragend ausgebildeten Waldbestände sollen auf Grundlage eines Monitorings erhalten und weiterentwickelt werden.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen soll insbesondere durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern und -bewirtschaftern erfolgen.</p> <p>Bei Wiederaufforstung und</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>holzauenwälder</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Kopfweidenbestände <p>5. zur Wiederansiedlung von Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie, insbesondere: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</p> <p>6. zur Sicherung einer der letzten großen Refugialräume in NRW.</p> <p>7. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Altstromrinne als charakteristischem Element der niederrheinischen Flußlandschaft</p> <p>8. zum Schutz der Altstromrinne als Dokument der jüngeren Flußgeschichte des Rheins, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen</p> <p>9. zur Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden; insbesondere der Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential (z.B. Moorböden) und Böden mit einer hohen bis sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion I Bodenfruchtbarkeit (z.B. Auenböden).</p>	<p>Neubegründung von Wäldern sollen, an den geeigneten Standorten bevorzugt Echte Schwarzpappeln (<i>Populus nigra</i>) Verwendung finden.</p> <p>Die Kopfweidenbestände sind typische Elemente der Landschaft und u.a. Brutplätze des Steinkauzes.</p> <p>Das Gebiet ist Bestandteil des Wiederansiedlungsprojektes für die FFH-Anhang IV Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling in den rhein-nahen FFH-Gebieten des Rhein-Kreises Neuss</p> <p>Dieser Rheinauenlandschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund seiner Lage im Balungsrandgebiet.</p> <p>Das Naturschutzgebiet „Ivericher Altrheinschlinge“ ist auch ein Geotop und wird im Geotopkataster des Landes NRW unter der Nummer GK-4705-017 geführt.</p> <p><i>In der Bodenfunktionskarte des Rhein-Kreis Neuss und</i> auf der CD-ROM "Karte der schutzwürdigen Böden" (2. Aufl., 2004) des Geologischen Dienstes NRW sind die schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Für die Fläche des Naturschutzgebietes „Ivericher Altrheinschlinge“ werden sehr schutzwürdige Moorböden mit einem sehr</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
		hohen , Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte ausgewiesen. Zudem treten in großem Umfang schutzwürdige fruchtbare Böden mit einer sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion auf.
	Zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende Pflegemaßnahmen gemäß § 26 Satz 2 Nr. 4 LG festgesetzt:	
	<ul style="list-style-type: none"> - der Ersatz der Hybrid-Pappeln durch bodenständige Gehölze - der Ersatz abgehender Kopfweiden durch Anpflanzungen gleicher Art - die Beseitigung von Müll, Schutt und anderen Abfällen 	Dies gilt nicht für Waldflächen im Sinne des Landesforstgesetzes, sondern für die Pappelreihenpflanzungen entsprechend dem forstlichen Fachbeitrag.
	Gebietsspezifische Verbote und Gebote	
	Gebietsspezifische Verbote	
	Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete ist verboten:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässer fischereilich zu nutzen und zu angeln, außer im Bereich des Mühlenbaches, Grundstück Gemarkung: Büderich Flur: 7 Flurstück: 172 - Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen - Hunde frei laufen zu lassen 	Durch die Beschränkung der fischereilichen Nutzung auf den angegebenen Bereich des Mühlenbaches wird eine weitergehende Beunruhigung des Naturschutzgebietes unterbunden.
		Kälkung und Düngung können zu Veränderungen in der Artenzusammensetzung führen.
	Das Betretungsverbot 12. für Naturschutzgebiete gilt nicht für die	Dieses Verbot soll zu einer weiteren Beruhigung des Naturschutzgebietes beitragen.

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	Flächen zwischen Deich und Rhein. Gemarkung: Büderich Flur: 7 Flurstücke: 3 - 73 tlw., 178	
	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzarten durchzuführen - Grünland umzubrechen 	Dies dient langfristig der Wiederherstellung der ursprünglich hier heimischen Gesellschaften des Erlenbruch-Waldes und des Traubenkir-schen-Erlen-Eschenwaldes.
		Das Umbruchverbot bezieht sich auf ökologisch wertvolle Wiesen und Weiden mit reicher Artenzusammensetzung und besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und dient der Schaffung von Lebensräumen für weitere Wildkräuter als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes. Die Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen in Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtflächen, Wald etc.
	Das Verbot des Umbrechens von Grünland gilt nicht für die folgenden Grundstücke: Gemarkung: Ilverich Flur: 3 Flurstücke: 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446 und 447	Bei den vom Umbruchverbot nicht betroffenen Flächen handelt es sich um reines Wirtschaftsgrünland, das inmitten von Ackerflächen gelegen ist.
	Gebietsspezifische Gebote	
	keine	
	Unberührt von Ge- und Verboten bleiben:	
	keine	Die ehemalige Unberührtheitsklausel zum Bau der A44 ist nach deren Realisierung nicht mehr erforderlich und entfällt.

4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Die Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind aus den anliegenden Ausschnitten der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 5. Änderung des LP III ersichtlich.

Das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ wird für die besonders wertvollen Bereiche des FFH-Gebietes differenziert. Für die großen Feuchtwaldbereiche wird das Entwicklungsziel 1C „Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände“ und für die Grünlandbereiche das Entwicklungsziel 1A „Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue“ dargestellt.

Die Übernahme der FFH-Gebietsabgrenzung führt zur Neuaufnahme folgender Flächen in das NSG:

Flurstücke	Gemarkung	Flur
43	Büderich	3
153	Büderich	3
156 tlw.	Büderich	3
157	Büderich	3

Legende Landschaftsplan I, III, V und VI

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)



Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft



Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue



Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auentypischer Elemente



Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände



Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung



Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktion



Anreicherung

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Legende Landschaftsplan I, III, V und VI

- 
Ausbau
 Ausbau der Landschaft für die Erholung
- 
Ausstattung
 Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas
- 
Erhaltung
 Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung
- 
Entwicklung
 Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz
- 
Renaturierung
 Renaturierung von Fließgewässern

**BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE
VON NATUR UND LANDSCHAFT**
(§ 20 – 29 BNatschG)

- 
Naturschutzgebiete
- 
Landschaftsschutzgebiete
- 
Naturdenkmale
- 
Naturdenkmale
- 
Geschützte Landschaftsbestandteile

Legende Landschaftsplan I, III, V und VI

- 
Geschützte Landschaftsbestandteile
- 
Umbruchverbot außerhalb von Naturschutzgebieten
- 
Umwandlungsverbot

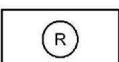
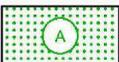
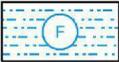
**ZWECKBESTIMMUNG FÜR
BRACHFLÄCHEN**
(§ 24 LG NW)

- 
Natürliche Entwicklung
- 
Pflege in bestimmter Weise
- 
Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise

**BESONDERE FESTSETZUNGEN
FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG**
(§ 25 LG NW)

- 
Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzanteilen
- 
Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung
- 
Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

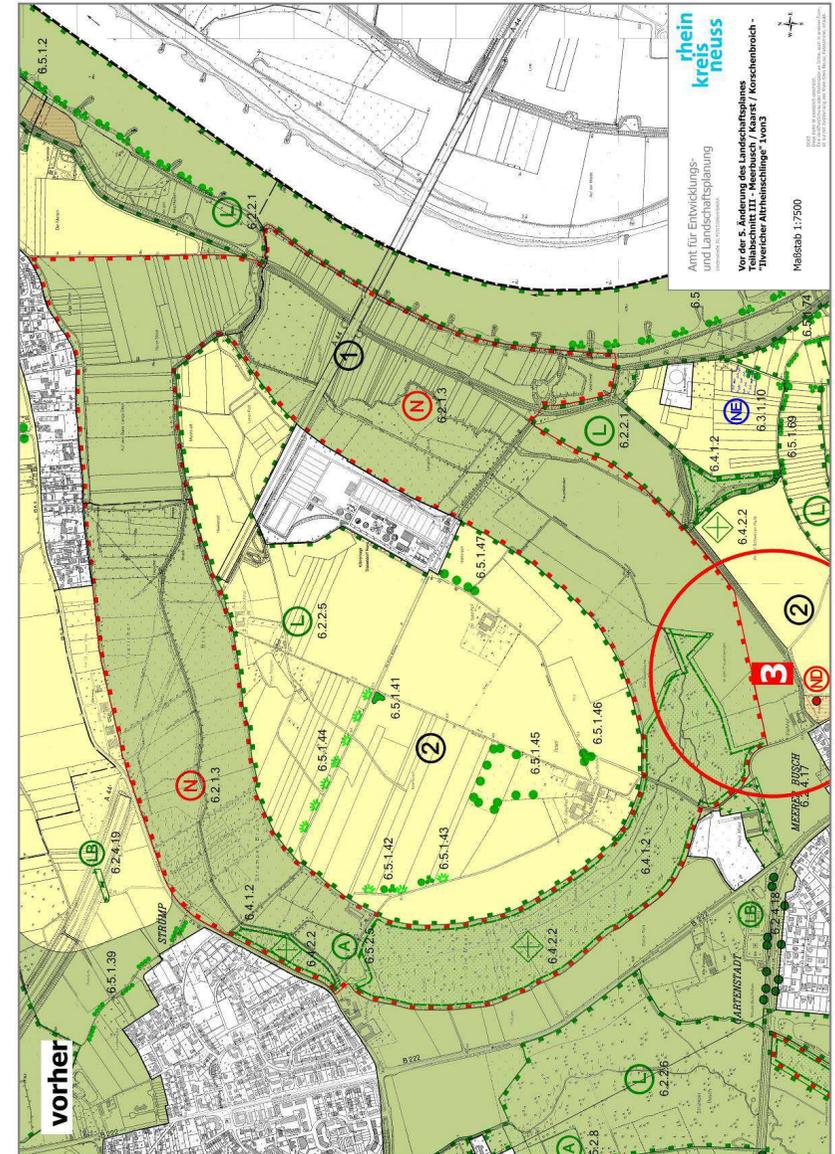
ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMÄßNAHMEN (§ 26 LG NW)

-  **Pflegemaßnahme**
-  **Baumreihe, Allee**
-  **Baumgruppe, Einzelbaum**
-  **Gehölzgruppe**
-  **Ufergehölz**
-  **Hecke**
-  **Feldgehölz**
-  **Immissionsschutzpflanzung**
-  **Rekultivierungsfläche**
-  **Aufforstung mit Laubholz**
-  **Beseitigung störender Anlagen**
-  **Feuchtbiotop**
-  **Wegerain**
-  **Wanderweg**

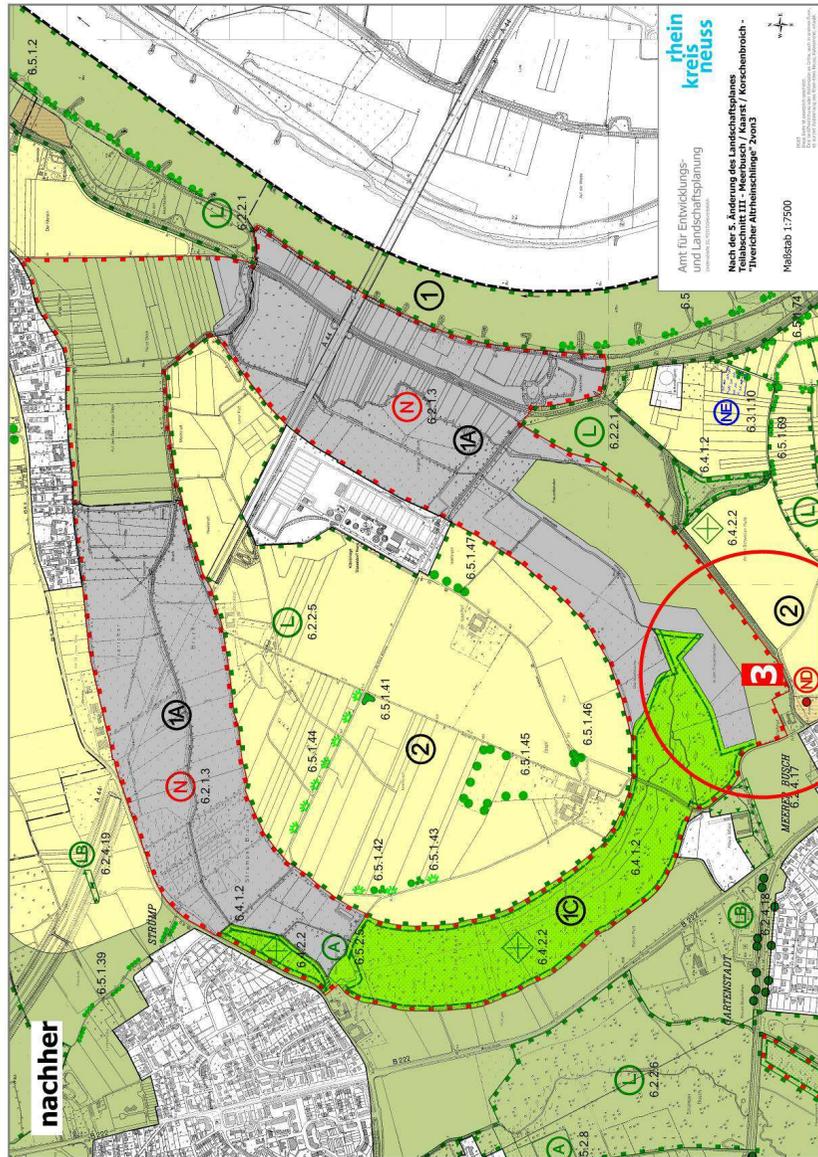
ABGRENZUNGEN

-  **Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Landschaftsplanes**

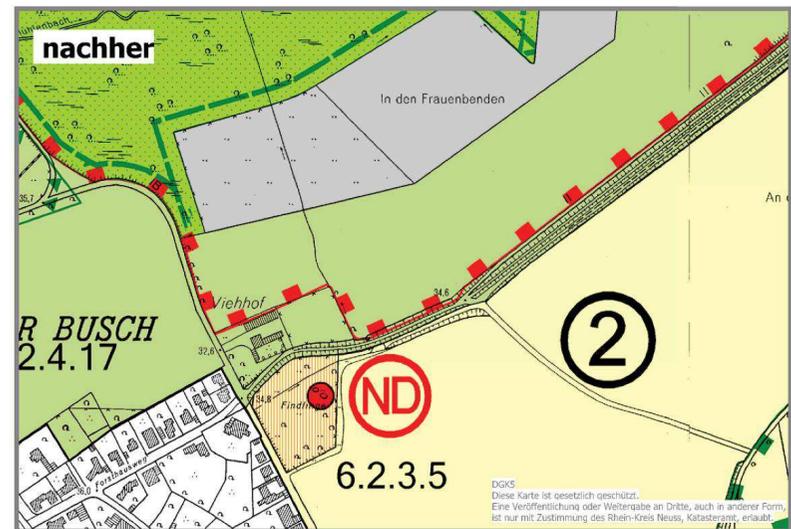
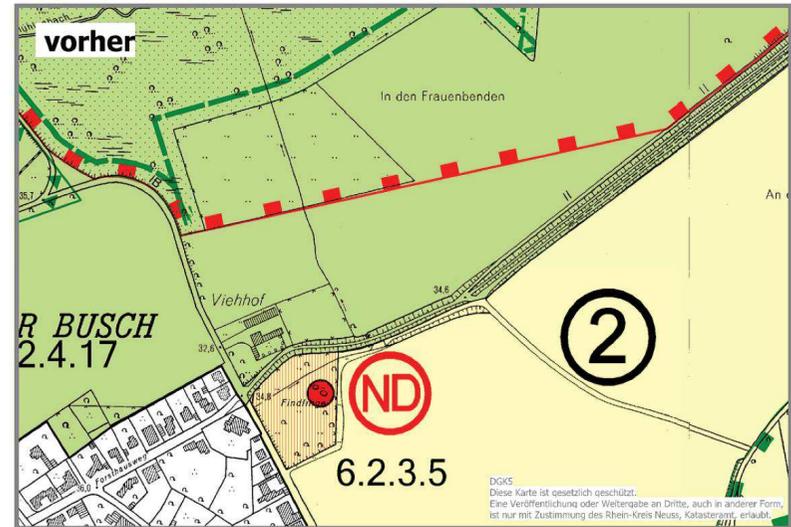
4 von 4



1von3



2von3



Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:5000

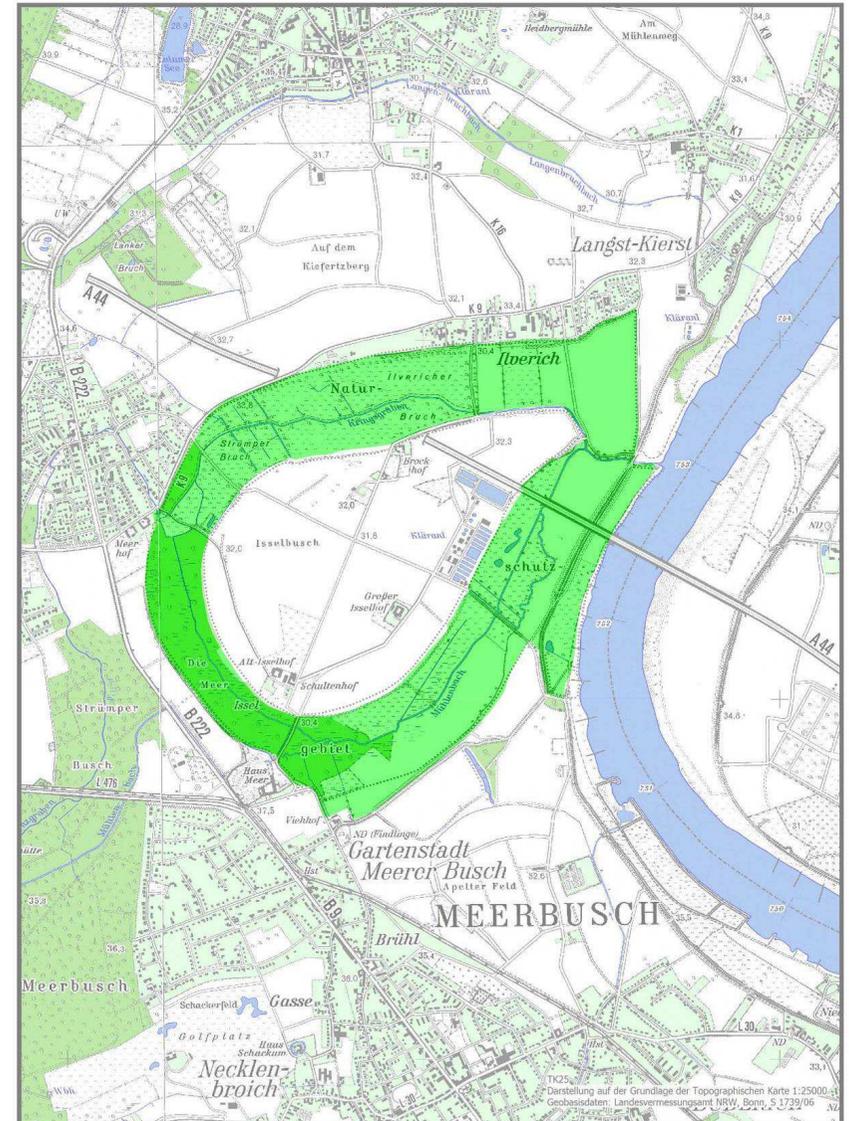
**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -
"Iivericher Altrheinschlinge" 3von3**

rhein kreis neuss

3von3

5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes

Die Lage des FFH-Gebietes „Ilvericher Altrheinschlinge“ (DE-4706-301) innerhalb des Naturschutzgebietes „Ilvericher Altrheinschlinge“ und seine Grenzen sind der nachstehenden Karte zu entnehmen.



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Übersichtskarte
FFH-Gebiet "Ilvericher Altrheinschlinge" DE-4706-301

Maßstab 1:25.000



rhein
kreis
neuss

7.) Strategische Umweltprüfung

Strategische Umweltprüfung zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach § 19a UVPG i. V. mit § 17 des Landschaftsgesetzes NRW zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 5. Änderung des LP III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – zu, da es sich lediglich um die Anpassung des LP gem. FFH - RL handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan II – Dormagen – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 5. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.